

Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei Lieferungen an WECKERLE MACHINES

(**Weckerle Machines – VQS**)

zwischen der Weckerle GmbH,
Geschäftsbereich Machines
und dem folgenden Lieferanten:

Name des Lieferanten	_____
Datum	_____
Unterschrift des Lieferanten	_____

Bitte diese Seite ausgefüllt und unterschrieben an den Weckerle-Ansprechpartner zurücksenden.

Datum	Revision	Änderungsgrund	Name
14.06.2019	01	Ersterstellung	P. Ellert (General Manager Machines), C. Fuhrmann (QM-Manager)
07.04.2022	02	Kapitel 6 ergänzt : Messprotokoll für Fertigungsteile	B. Daisenberger (Director Procurement) C. Fuhrmann (QM-Manager)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Geltungsbereich	3
3. Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten	3
4. Audits und Kontrollrechte	3
5. Lieferantenbewertung	4
6. Spezifikationen/Nachweise – Sonderfreigaben	4
7. Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen	4
8. Planung / Qualitätsplanung	5
9. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	5
10. Reklamationen und Korrekturmaßnahmen	5
11. Erstmuster und Serienlieferung	6
12. Schutzrechte des Lieferanten	6
13. Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand	6
14. Lieferverpflichtung	6
15. Material – Überwachung	7
16. REACH	7
17. Konfliktmaterialien	7
18. Umwelt und Ethik	7
19. Betriebshaftpflicht	8
20. Lieferanten – Sicherheitshinweise	8
21. Laufzeit / Geltung	8
22. Geltendes Recht / Gerichtsstand	8
23. Sonstiges	8

1. Allgemeines

Weckerle Machines erwartet von seinen Lieferanten optimale Qualität bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand. Dabei ist unter optimaler Qualität nicht die höchstmögliche Qualität eines Produktes zu verstehen, sondern die Erfüllung aller definierten Forderungen unter Einbeziehung der Null-Fehler-Philosophie, hierbei sind für Weckerle Machines die Vorgaben ihrer Kunden maßgeblich. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Weckerle Machines ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine hohe, optimierte Qualität und Zuverlässigkeit nur dann erreicht werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Herstellung der Produkte, den prozessbegleitenden Prüfungen sowie den einzusetzenden Prüfmitteln die Grundlage der Geschäftsbeziehung bilden. Weckerle Machines verpflichtet sich dazu, seinen Lieferanten über alle bekannten und festgelegten Anforderungen an das Produkt zu informieren. Der Lieferant hat diese Angaben sorgfältig zu prüfen. Treten Unstimmigkeiten auf, so liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, eine Klärung mit Weckerle Machines herbeizuführen. Diese muss erfolgen, bevor Materialien/Rohstoffe produziert und/oder geliefert werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei Lieferungen an Weckerle Machines (nachfolgend kurz „Weckerle Machines-VQS“ genannt) ist verpflichtend für alle Lieferanten.

Die Weckerle Machines-VQS ist Bestandteil der Vertragsbeziehung und bildet mit dem Lieferantenkontrakt, den Einkaufs- und Bestellbedingungen von Weckerle Machines und eventueller weiterer mit dem Lieferanten geschlossener Vereinbarungen den rechtlichen Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Weckerle Machines, wobei der Rang der einzelnen Bestandteile der Vertragsbeziehung im Lieferantenkontrakt festgelegt wird.

3. Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches die für eine gesicherte Qualität relevanten Prozesse umfassend regelt. Das Qualitätsmanagementsystem muss zumindest den Anforderungen entsprechen, die die DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Version aufstellt.

4. Audits und Kontrollrechte

Der Lieferant gestattet Weckerle Machines und - soweit von Weckerle Machines gewünscht - auch dem Kunden von Weckerle Machines die Durchführung von Prozess-, Verfahrens- oder Systemaudits. Die Inhalte und Zielsetzungen der Audits werden von Weckerle Machines festgelegt, die Audits werden nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich des Zeitpunkts durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Audit spätestens 48 Stunden nach Auftreten eines Qualitätsproblems zu ermöglichen. Weckerle Machines steht im Rahmen der Audits ein uneingeschränktes Informationsrecht über die für Weckerle Machines herzustellende Ware sowie die für die Herstellung notwendigen Betriebsmittel des Lieferanten zu.

Die Feststellungen im Rahmen des Audits beim Lieferanten, insbesondere die Einstufung des Lieferanten, basiert auf der Bewertung von Weckerle Machines, diese steht im alleinigen Ermessen von Weckerle Machines.

Weckerle Machines und der Lieferant verpflichten sich, alle ihnen anlässlich des Audits zur Kenntnis gelangenden Informationen vertraulich zu behandeln. Es steht dem Lieferanten frei, sofern ein Kunde von Weckerle Machines am Audit teilnimmt, bezüglich aller das Audit betreffenden Informationen entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Kunden von Weckerle Machines zu schließen.

Weckerle Machines ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten in den Produktionsstätten des Lieferanten selbst oder durch Beauftragte – mit einer Voranmeldung von zwei Tagen - Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Weckerle Machines-VQS durchführen zu lassen, sofern dort für Weckerle Machines bestimmte Produkte hergestellt oder gelagert werden. Eine entsprechende Befugnis wird der Lieferant sich und Weckerle Machines bei eventuellen Unterlieferanten vorbehalten.

5. Lieferantenbewertung

Weckerle Machines behält sich das Recht vor, seine Lieferanten durch eine Lieferantenbewertung in Kategorien einzuordnen. Die Bewertungskriterien stehen im alleinigen Ermessen von Weckerle Machines und stehen nicht zur Nachprüfung durch den Lieferanten. Demgemäß bestehen keine Auskunftsrechte des Lieferanten hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung der Einstufung. Weckerle Machines wird sich bei der Einstufung vornehmlich an den Parametern „Produktqualität“ und „Lieferperformance“ orientieren. Weckerle Machines wird die Lieferanten auf Anfrage über das Ergebnis der Lieferantenbewertung unterrichten.

6. Spezifikationen/Nachweise – Sonderfreigaben

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Produkte mit den vereinbarten Spezifikationen (insbesondere Materialspezifikation, Rohstoffspezifikation, technische Zeichnung, Lastenheft etc.) vollständig übereinstimmen. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch Weckerle Machines. Lieferungen, die von den Spezifikationen abweichen, sind nicht zugelassen.

Für nach Zeichnung hergestellte Teile oder Produkte, ist ein Messprotokoll der tolerierten Maße, der Form- und Lagetoleranzen und der Passmaße anzufertigen und mitzuliefern.

Der Lieferant verpflichtet sich, Weckerle Machines innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten sämtliche Umstände mitzuteilen, welche Auswirkungen auf die Eigenschaften der bestellten Produkte haben können. Eventuelle Änderungen der Produkteigenschaften sind grundsätzlich gemäß Punkt 11 zu bearbeiten. Handelt es sich um eine temporäre Änderung, z.B. bei der fehlerhaften Fertigung eines Loses, ist eine schriftliche Sonderfreigabe von Weckerle Machines erforderlich. Erst nach schriftlicher Erteilung der Sonderfreigabe durch Weckerle Machines dürfen betroffene Bauteile bzw. Baugruppen an Weckerle Machines verschickt werden. Die betroffenen Bauteile bzw. Baugruppen müssen bei der Anlieferung mit dem Vermerk „Sonderfreigabe“ gekennzeichnet werden. Der Lieferant wird Weckerle Machines (zuständig: Einkauf) innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten über bereits aufgetretene oder drohende Probleme informieren, soweit sie die Qualität oder die Zuverlässigkeit der ausgelieferten Produkte beeinträchtigen oder künftige Lieferungen gefährden können.

7. Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant muss mindestens ein Dokumentenmanagement-System in Anlehnung an die DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Version für die Identifizierung, Änderung, Sammlung, Archivierung und Verteilung von Qualitätsaufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Das System muss sicherstellen, dass für jede Lieferung an Weckerle Machines hinreichende Aufzeichnungen vorgenommen werden. Dies schließt Aufzeichnungen bei Unterlieferanten ein. Bei dokumentationspflichtigen Tatsachen ist der Lieferant verpflichtet, die die von ihm oder seinen Unterlieferanten ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse lückenlos zu dokumentieren und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

8. Planung / Qualitätsplanung

Der Lieferant stellt sicher, dass Unterlagen, die für die Produktqualität von maßgeblicher Bedeutung sind, am jeweiligen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dies schließt beispielsweise Zeichnungen, Spezifikationen, Fertigungs- und Prüfanweisungen mit ein. Diese Unterlagen müssen auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben von Weckerle Machines überprüft und anschließend freigegeben werden. Der Lieferant muss seine Produktqualität in der Produktentstehungsphase und bei Änderungen absichern, indem er QM-Methoden nachweislich wirksam einsetzt.

Zusätzlich muss der Lieferant in von ihm vorzuhaltenden internen Arbeitspapieren (QM-Plan – Produktqualitätsvorausplanung) alle Fertigungs- und Prüfschritte aufführen. Zu überwachende Merkmale sind zu spezifizieren, und die Art der Überwachung ist anzugeben. Der Lieferant hat den Nachweis der Prozessbeherrschung und –fähigkeit für alle wichtigen Merkmale (Kontrollmaße, chemische Kenndaten) durch eine Erfassung der Messdaten und deren statistische Aufbereitung zu führen. Der Lieferant muss diese Merkmale im Fertigungsprozess statistisch überprüfen und dokumentieren.

Weckerle Machines behält sich vor, dem Lieferanten bei kritischen Materialien weitere spezielle produktspezifische Qualitätssicherungsvorgaben zu machen.

Unberührt bleibt die gemeinsame Festlegung von gesonderten AQL-Vereinbarungen (Accepted Quality Levels).

9. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur systematischen Kennzeichnung von Produkten, Materialien und Rohstoffen, um die Erkennung des Prüfstatus und die Identifizierung der gelieferten Produkte, Materialien und Rohstoffe zu gewährleisten. Über diese Kennzeichnung und die begleitende Dokumentation ist auch die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Materialien und Rohstoffen (auch soweit sie von Unterlieferanten bezogen werden) zu gewährleisten.

10. Reklamationen und Korrekturmaßnahmen

Stellt Weckerle Machines fest, dass gelieferte Produkte, Materialien und Rohstoffe des Lieferanten von der Spezifikation abweichen, so werden diese Mängel dem Lieferanten mitgeteilt (Reklamationsbericht). Ist die Abweichung durch den Lieferanten zu vertreten, behält sich Weckerle Machines vor den Lieferanten für das Erstellen des Prüfberichts zur Geltendmachung etwaiger Mängelrechte pro gelieferten Artikel mit einer Kostenpauschale von € 100,00 zu belasten. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort korrigierende Maßnahmen einzuleiten und die Material-/Rohstoffversorgung aufrechtzuerhalten. Bei Terminnot muss der Lieferant umgehend entsprechendes Personal zur Aussortierung, Nachbearbeitung oder fehlerfreien Ersatzlieferung zur Verfügung stellen. Bei erforderlicher Rücklieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Ware binnen 2 Werktagen auf eigene Kosten abzuholen. Die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind innerhalb der angegebenen Frist mittels des vom Lieferanten auszufüllenden Teils des Reklamationsberichts dem Aussteller des Prüfberichts mitzuteilen. Bei zukünftiger Fertigung sind diese auf ihre nachhaltige Wirksamkeit zu überprüfen.

Werden durch schuldhaft mangelhaft und/ oder zu spät gelieferte Produkten/Materialien/Rohstoffen zusätzliche Kosten verursacht, so sind diese auch vom Lieferanten in vollem Umfang zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für weitere Wertschöpfungen an den Produkten/Materialien/Rohstoffen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung mit Weckerle Machines getroffen wurde.

Zwecks Schadensminderung behält sich Weckerle Machines vor, im Falle eines Mangels, dessen Ursache zwischen dem Lieferanten und Weckerle Machines unstreitig ist, die mangelhaften Produkte/Materialien/Rohstoffe ohne gesonderte Analyse des Lieferanten direkt beim Endkunden entsorgen zu lassen.

Etwaige Rechte von Weckerle Machines wegen Mängeln aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen (insbesondere Lieferantenkontrakt und Einkaufs- und Bestellbedingungen) bleiben unberührt.

11. Erstmuster und Serienlieferung

Erstmuster sind Produkte, Rohstoffe und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung durch Weckerle Machines entsprechende Erstmusterteile, Materialspezifikationen, Datenblätter bzw. Messprotokolle zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist eine Erstbemusterung seitens des Lieferanten immer erforderlich:

- bei neuen, alternativen oder geänderten Produkten / Prozessen
- vor Serienanlauf von Produkten aus neuen Werkstoffen oder Werkzeugen
- vor Serienanlauf von Produkten neuer Unterlieferanten
- bei verlagerten Werkzeugen oder Fertigungsverlagerung
- wenn die Fertigung 1 Jahr oder länger unterbrochen wurde

Bei Änderungen jeglicher Art (z.B. Produkt, Prozess, Werkzeug, Werkstoff) sind die geänderten Merkmale neu zu bemustern. Hierbei ist der Bezug zu dem vorausgegangenen Erstmusterprüfbericht (falls vorhanden) herzustellen. Eine Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster erfolgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, muss der Lieferant von Weckerle Machines eine Sonderfreigabe einholen.

Der Lieferant wird sämtliche Erstmuster während eines Zeitraums aufbewahren, der der vorgesehenen Mindesthaltbarkeit des erstbemusterten Produkts/Materials/Rohstoffs entspricht, jedoch drei Jahre nicht unterschreitet, jeweils gerechnet vom Zeitpunkt der Erstbemusterung. Die Aufbewahrung muss sach- und fachgerecht erfolgen. Der Lieferant wird Weckerle Machines während dieses Zeitraums jederzeit Zugang zu dem Erstmuster gewähren.

12. Schutzrechte des Lieferanten

Der Lieferant wird Weckerle Machines über geplante Maßnahmen unterrichten, mit denen die Produkte/Materialien und Rohstoffe durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden sollen. Entstehen derartige Schutzrechte, stellt der Lieferant sicher, dass die Nutzung der gelieferten Produkte durch Weckerle Machines kein Verstoß von gewerblichen Schutzrechten darstellt.

13. Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand

Der Lieferant muss ein System für die korrekte Identifikation seiner Produkte sowie für deren Lagerung (FIFO-Prinzip), Verpackung und Versand einführen und aufrechterhalten. Das System muss gewährleisten, dass Verwechslungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von Teilen verhindert werden. Bei den ersten drei Serienlieferungen nach einer Änderung müssen die Verpackungseinheiten und der Lieferschein mit dem Vermerk "Änderung" und dem aktuellen Änderungsstand gekennzeichnet werden. Ob weitere Lieferungen gekennzeichnet werden müssen, legt Weckerle Machines im Einzelfall fest. Musterlieferungen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, der Empfänger der Musterlieferung muss aufgeführt werden (Name und Abteilung).

14. Lieferverpflichtung

Der Lieferant muss die Lieferverpflichtungen in Hinblick auf Qualität und Liefertreue 100%-ig einhalten. Er muss sicherstellen, dass die Serienprodukte anhand der Vorgaben gefertigt, geprüft und dokumentiert werden und mit den Spezifikationen von Weckerle Machines übereinstimmen. Die Liefertreue und die Sonderfrachtkosten zu Weckerle Machines müssen überwacht und ausgewertet werden. Bei Nichterfüllung muss Weckerle Machines unverzüglich informiert werden.

Kosten für vom Lieferanten verursachte Sonderfahrten sind von diesem zu tragen. Gleichzeitig sind Weckerle Machines Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zu unterbreiten, wie Sonderfahrten zukünftig vermieden werden können und die Liefertreue erhöht werden kann.

15. Material – Überwachung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur Werkstoffe und Verfahren eingesetzt werden, welche in den Spezifikationen zugelassen sind. Hierbei müssen alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt zugelassene, giftige, gefährliche und verbotene Stoffe berücksichtigt werden. Außerdem sind die im Herstellungs- und Abnehmerland geltenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und Elektromagnetische Felder zu erfüllen. Für Serienlieferungen sind Abnahmeprüfzeugnisse (DIN EN 10204 3.1B) und das Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beim Lieferanten aufzubewahren und Weckerle Machines auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

16. REACH

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell gültigen REACH-Verordnung. Insbesondere wird er sämtliche Informationen, Dokumente und Unterlagen, die Weckerle Machines benötigt, um die Aufgaben und Pflichten nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erfüllen, auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ferner stellt der Lieferant innerhalb von 45 Tagen auf Anforderung von Weckerle Machines aussagekräftige Informationen zur Verfügung, aus denen sich ergibt, dass die in seinem Produkt verwendeten Stoffe für die Verwendung durch Weckerle Machines sicher sind.

17. Konfliktmaterialien

Einige unserer US-amerikanischen Kunden sind vom Dodd-Frank-Act Section 1502 (Conflict Minerals) betroffen. Dieser verpflichtet sie offenzulegen, ob die hergestellten oder vertraglich gefertigten Produkte Konfliktmaterialien ("Conflict Minerals") enthalten, die zur Funktionalität oder Produktion dieser Produkte notwendig sind und damit direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder bestimmten angrenzenden Ländern finanzieren oder unterstützen.

Conflict Minerals sind: Tantal (Ta), Zinn (Sn), Wolfram (W) und Gold (Au).

Das US-Gesetz betrifft Weckerle Machines – und in Konsequenz seine Lieferanten – insofern, da die Anfrage an Weckerle Machines und alle Parteien in der Lieferkette weitergereicht wird (Auch die EU plant eine Konfliktmaterialienverordnung, welche den Handel mit den Konfliktmaterialien regulieren soll). Falls die Produkte des Lieferanten mindestens eines dieser Mineralien enthalten oder es zur Produktion notwendig ist, muss der Lieferant die Herkunft aufzeigen, wenn es von Weckerle Machines gefordert wird. Dies sollte bevorzugt mittels des CFSI_CMRT-Formulars erfolgen, das unter www.conflictreesmelter.org heruntergeladen werden kann oder alternativ über das iPCMP-Portal www.conflict-minerals.com. Der Status muss mindestens jährlich aktualisiert und unaufgefordert an Weckerle Machines gesendet werden. Die endgültige Zielsetzung ist es, sobald wirtschaftlich vertretbar, Produkte die Konfliktmaterialien aus Quellen enthalten welche inhumane Behandlung finanzieren oder unterstützen, nicht mehr zu beschaffen.

18. Umwelt und Ethik

Weckerle Machines erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Dies verpflichtet den Lieferanten insbesondere dazu alle einschlägigen und gültigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten, international anerkannte Normen zu beachten und ein soziales und ökologisches Verantwortungsbewusstsein ebenso wie ein ethisches Geschäftsgebaren zu fördern.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dafür sorgen, dass niemand, dessen Arbeit einen Beitrag zu ihrem Erfolg leistet, in seinen Menschenrechten eingeschränkt wird oder durch diese Arbeit geistigen oder körperlichen Schaden nimmt. Dazu gehört auch, dass keine Kinder beschäftigt werden, die noch schulpflichtig sind.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Vielfalt ihrer Belegschaft respektieren, faire Löhne bezahlen, gute Arbeitsbedingungen bieten und sowohl die Arbeitssicherheit hoch bewerten, als auch die gesetzlichen Standards nach den ILO-Vorgaben (ILO: International Labour Organisation) einhalten.

19. Betriebshaftpflicht

Dem Umfang seiner Haftungs- und Freistellungsverpflichtungen entsprechend hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen für Personenschäden und für Sachschäden mindestens 10 Mio. EURO je Schadensfall, für Vermögensschäden 10 Mio. EURO je Schadensfall. Die Deckungssummen dürfen erhöht, nicht aber ohne Zustimmung von Weckerle Machines während der Dauer dieses Vertrages vermindert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Prämien rechtzeitig und vollständig zu entrichten und alle übrigen Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag gewissenhaft zu erfüllen. Auf Verlangen muss Weckerle Machines eine Versicherungsbestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen zugänglich gemacht werden.

20. Lieferanten – Sicherheitshinweise

Der Lieferant hat in Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht seine Produkte mit eventuell erforderlichen Sicherheitshinweisen zu versehen. Änderungen von Sicherheitsdatenblättern sind Weckerle Machines unverzüglich mitzuteilen; des Weiteren sind Weckerle Machines aktualisierte Sicherheitsdatenblätter unverzüglich bereitzustellen.

21. Laufzeit / Geltung

Die Weckerle Machines-VQS gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und Weckerle Machines.

22. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis zwischen Weckerle Machines und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln der CISG (engl.: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, UN-Kaufrecht).

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Sitz von Weckerle Machines zuständige Gericht, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess.

Wahlweise ist Weckerle Machines berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Lieferanten bzw. seine federführende Filiale zuständigen Gerichte anzurufen.

23. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Weckerle Machines-VQS ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte diese Weckerle Machines-VQS eine Lücke aufweisen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Zwecks Durchführung der vorliegenden Weckerle Machines-VQS benennen die Parteien jeweils einen internen Ansprechpartner, an den unter anderem alle in dieser Weckerle Machines-VQS erwähnten Mitteilungen und Erklärungen zu richten sind.

Sämtliche Meldungen sind an folgende Email-Adresse zu senden: einkauf.machines@weckerle.com

Der Lieferant benennt Weckerle Machines unaufgefordert einen Ansprechpartner für Qualitätsthemen.

Bei Ausscheiden eines von einer Partei benannten Ansprechpartners ist gegenüber der jeweils anderen Partei unverzüglich ein neuer Ansprechpartner zu benennen.